



Förderrichtlinien des OÖ Landesfischereiverbandes für ökologische Maßnahmen

Im Rahmen der im OÖ Fischereigesetz 2020 definierten Vorgaben und Ziele und einem Beschluss im Landesfischereirat vom 12.06.2021 fördert der OÖ Landesfischereiverband (im Folgenden: OÖLFV) ökologische Projekte, deren Durchführung der Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung der gewässertypspezifischen, autochthonen Artenvielfalt des heimischen Wassertierbestands dienen.

Die Fördermittel werden grundsätzlich im Rahmen einer Projektförderung vergeben und sind als Anstoß für Maßnahmen gedacht, die ohne diese Unterstützung nicht durchgeführt werden (Freiwilligkeitsprinzip). Die Förderrichtlinie beruht auf den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen.

1. Förderziele im Sinne des OÖ Fischereigesetzes 2020

Die Förderziele sind im §1 des OÖ Fischereigesetzes (2020) definiert.

Förderbare Projekte zur Erreichung dieser Ziele umfassen daher ökologische Maßnahmen in und an Gewässern zur Verbesserung der aquatischen Lebensräume und somit der Fischbestände.

2. Aufbringen und Verwendung der Fördermittel

Das Mittelaufkommen stützt sich auf einen Beschluss des Landesfischereirates vom 12.06.2021. Pro Kalenderjahr können bis zu 10% der Einnahmen der Jahresfischerkarten-Abgabe für ökologische Maßnahmen investiert werden.

3. Finanzierung

Die Finanzierung und Durchführung eines Projektes muss gesichert sein, wobei zugesagte Fördermittel entsprechend zu berücksichtigen sind. Der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen (Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan) nachzuweisen.

4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Investitionskosten

- Planungskosten
- Bauaufsichtskosten (bautechnisch, gewässerökologisch)
- temporäre Grundablöse
- Kosten für Gutachten

Nicht förderbare Kosten sind jedenfalls indirekte Kosten (Gemeinkosten) wie Steuern, Gebühren und Abgaben (Umsatzsteuer), Gerichts- und Notariatskosten, sonstige Entschädigungen, Ertragsausfälle, Erhaltungsverpflichtungen, Rechtsberatungskosten sowie alle Leistungen und Kosten, die bereits vor der Antragstellung angefallen sind.

5. Eigenleistung

Der Förderungswerber hat grundsätzlich selbst zur Finanzierung des Projekts entsprechend beizutragen. Eigenleistungen des Förderungswerbers können sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder nicht subventionierte Beiträge Dritter sein. Bei der Bewertung des Anteils der Eigenleistung des Förderungswerbers an den Gesamtkosten ist abzuwägen, inwieweit die geplanten Verbesserungen dem Förderungswerber selbst, teilweise oder kaum zugutekommen.

6. Förderhöhe

Die maximale Förderungshöhe richtet sich einerseits:

- nach der lokalen / regionalen / überregionalen Bedeutung des Vorhabens (Gewässerökologie / aquatische Lebensgemeinschaften / Forschung),
- dem zu erwartenden Erfolg bei der Erreichung der Ziele im betroffenen Gewässer
- der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes

und andererseits der zur Verfügung stehenden Mittel pro Kalenderjahr bzw. der budgetären Situation des OÖ Landesfischereiverbandes

7. Antragstellung

Förderungsanträge sind grundsätzlich vor Beginn des geplanten Projekts an die Geschäftsstelle des OÖLFV zu stellen. Der Förderungsantrag hat alle im Antragsformular geforderten Angaben sowie die dazu relevanten Unterlagen zu enthalten.

Die Antragstellung löst keine Gebührenpflicht aus.

8. Abwicklung

- Der OÖLFV prüft den Antrag nach Eingang auf formale Richtigkeit und inhaltliche Übereinstimmung mit den Förderzielen.
- Der Vorstand des OÖLFV entscheidet über die Förderungswürdigkeit
- Ist der Antrag förderungswürdig beschließt der Vorstand die Höhe der Förderung und die Förderungsbedingungen
- Anschließend wird dem Förderungswerber eine Förderungszusage übermittelt.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Förderung oder auf eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderantrags sowie durch allfällige Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen dem OÖLFV keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Förderrichtlinie ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des OÖ Landesfischereiverbandes, Linz.

9. Förderungszusage

Eine Förderung kann vom OÖLFV nur aufgrund einer schriftlichen Förderungszusage gewährt werden. Diese beinhaltet v.a. die Art und Höhe der Förderung.

Die Gewährung einer Förderung wird vom OÖLFV jedenfalls von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig gemacht. Der Förderungswerber hat

- mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen und mit dem OÖLFV abzurechnen
- dem OÖLFV alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, diese Änderungen sind vom Vorstand des OÖLFV genehmigen zu lassen.
- Mitgliedern des Vorstandes des OÖLFV oder dazu vom Vorstand beauftragten Personen Einsicht in die der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienenden Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10. Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter bzw. der Verantwortliche ist dazu berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nähere Hinweise zur Datenverarbeitung siehe Informationen zum Datenschutz gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf Seite 5 der Förderrichtlinie des OÖLFV.

11. Durchführung und Kontrolle

Der OÖLFV kann jederzeit eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen,

Bedingungen und Auflagen durchführen und sind ihm über Verlangen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

12. Projektabschluss – Abschlussbericht und Abrechnung

Nach Abschluss des Projektes ist dem OÖLFV ein nachvollziehbarer Abschlussbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis der geförderten Maßnahmen vorzulegen.

- Aus dem Abschlussbericht muss insbesondere die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diesen erzielten Erfolg hervorgehen.
- Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachgewiesene Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Ausgaben umfassen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, kann der Förderungswerber verpflichtet werden, die diesbezüglichen Daten zu übermitteln. Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so kann festgesetzt werden, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese sowie die aufgewendeten Eigenmittel umfasst.

13. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung durch den OÖLFV erfolgt nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit anhand der vorgelegten Unterlagen (Förderungsantrag, Förderungszusage bzw. Fördervereinbarung, Abschlussbericht, Projektabschlussrechnung). Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, kann der OÖLFV die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel aus der Jahresfischerkarten-Abgabe Bedacht zu nehmen.

14. Evaluierung

Der OÖLFV kann nach Abschluss einer geförderten Leistung eine Evaluierung, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden, durchführen, soweit dies in Hinblick auf Höhe und Eigenart der Förderung zweckmäßig oder zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung erforderlich ist.

Dazu sind die bereits im Fördervertrag festgelegten Indikatoren heranzuziehen.